



AZ.: 616/2025

Datum: **7. Oktober 2025**

Sachbearbeiter: **Gwenger**

Betrifft:

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen
auf Grund der mit Bescheid vom 07.10.2025
bewilligten Arbeiten beim Weppernigweg**

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 Abs. 1 lit. B / § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 07.10.2025 bewilligten Arbeiten beim Weppernigweg im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Grabungsarbeiten im Rahmen der Sanierungsarbeiten an der Wasserversorgungsanlage Sirnitz auf der Parz.Nr.: 172/3, KG. 72313 Großreichenau (Weppernigweg) durch die *Firma Strabag AG, Direktion AC – Verkehrswegebau Kärnten, Triglavstraße 9, 9500 Villach*, werden für die vorangeführte Straße nachstehend angeführte straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

Ein Fahrverbot, ausgenommen Baustellenfahrzeuge für den Weppernigweg vom 08.10.2025, 07.00 Uhr bis 28.11.2025, 18.00 Uhr bzw. bis zur Beendigung der Arbeiten innerhalb der vorangeführten Frist.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, durch die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder unwirksam.

§ 3

Folgende Straßenverkehrszeichen sind im Sinne der Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau der Österr. Forschungsgemeinschaft Straßen und Verkehr durch den Bauführer kundzumachen:

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 „**Fahrverbot**“ mit der **Zusatztafel „ausgenommen Baustellenfahrzeuge“** im Bereich der Einbindung L65a.

Das Verkehrszeichen gemäß § 52 Ziff. 1 StVO 1960 „**Fahrverbot**“ mit der **Zusatztafel „ausgenommen Baustellenfahrzeuge“** im Bereich des Grundstückes 161, KG 72313 Großreichenau.

Das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 9 StVO „**Baustelle**“ in beide Fahrrichtungen im Bereich der Einbindung L65a sowie des Grundstückes 161, KG 72313 Großreichenau

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der StVO 1960 mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 oder mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:



Ergeht an:

1. Firma Strabag AG, Direktion AC – Verkehrswegebau Kärnten, Triglavstraße 9, 9500 Villach – per RSb
2. Polizeiinspektion Feldkirchen, 10.-Oktober-Straße 27, 9560 Feldkirchen i.K. – per E-Mail: pi-k-feldkirchen@polizei.gv.at
3. Freiwillige Feuerwehr Sarnitz, zH. Herrn Kommandant ABI Werner Puggl, Hofern 6, 9571 Sarnitz
4. Österreichisches Rotes-Kreuz, Bezirksstelle Feldkirchen, Lastenstraße 15, 9560 Feldkirchen i.K. – per E-Mail: office@fe.k.roteskreuz.at
5. Amtstafel
6. zu den Akten